

**Buhl contra Wimpfen.**

Ein ergötzlicher Rechtsstreit aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, nach den Akten mitgeteilt von Dekan Hönes in Neuenstadt.

Die Stadt Wimpfen bildet bekanntlich eine ebenso unzeitgemäße als unzweckmäßige heffische Enklave an der Grenze Badens und Württembergs und hätte schon längst einem dieser Länder einverleibt werden sollen. Bis zum Jahre 1802 erfreute sich das kleine Städtchen der Souveränität einer freien Reichsstadt. Daß diese Würde aber auch ihre Bürde hatte, zeigt der folgende Handel, der so recht einen Einblick giebt in die Umständlichkeit des Gerichtsverfahrens der guten alten Zeit.

Im Jahre 1713 gab zu Wimpfen der dortige Helfer (d. h. zweiter Pfarrer) Johann Friedrich Buhl großes Ärgernis durch Mißhandlung seiner Frau und durch den Verdacht des ehebrecherischen Umgangs mit seiner Magd. Nachdem diese im darauf folgenden Jahr ein Kind geboren, wurde sie samt dem Helfer „in den Turm gesperrt“. Der Rat zu Wimpfen setzte eine Untersuchungskommission nieder unter dem Vorsitz des Liz. Faber von Heilbronn und forderte zugleich ein Gutachten ein von der theologischen und der juristischen Fakultät in Tübingen. Beide entschieden dafür, daß die Suspension und Verhaftung des Buhl vollständig gerechtfertigt und daß mit der weiteren Untersuchung fortzufahren sei. Am meisten belastet wurde der Angeklagte durch folgenden Umstand. Seine Frau war im Juli 1713 zu ihren Eltern nach Horkheim entflohen; vier Wochen darauf aber wurde im Pfarrhaus zu Ober-Eifesheim eine Zusammenkunft der beiden Gatten veranstaltet und ein Sühneverfuch gemacht. Es kam ein Vergleich zu stande, aber es seien dabei „einander horrenda vorgeworfen, teils auch eingestanden worden“. Die Verteidigung des Buhl war eine ganz ungenügende und der Magistrat gab ihm und seinem damals noch lebenden Vater von Anfang an den Rat, er solle seine Stelle niederlegen, dann wolle man, „um den Skandal zu vermeiden“, die Untersuchung fallen lassen. Allein, obgleich Buhl selber einmal einigen Zeugen gegenüber zugestehen mußte, „er habe sich vielfältig übersehen“, so ließ er sich doch nicht bewegen, auf seine Stelle zu verzichten, sondern appellierte zum großen Leidwesen der Wimpfener an den kaiserlichen Reichshofrat zu Wien. Den Bescheid deselben lassen wir wörtlich folgen:

Jovis, 31. Okt. 1715. Buhl ctr. Wimpfen rescripti in pcto arresto sive imploratorischer Anwalt Adam Ignatius von Hännisch sub 18. hujus exhibendo allerunterthänigste nochmalige Vorstellung supplicatio humillima pro nunc clementissime decernendo mandato poenali de relegando S. C. nec non ordinanda commissione Cäsarea appon lit 9 bis T. t. incl. in dplo.

Cum inclusione exhibiti rescribatur an den Magistrat zu Wimpfen; nachdem der Implorant durch die gefchehene responsionem ad articulos die vorige contumaciam, wegen welcher derselbe vornehmlich eingezogen worden, purgieret, immittelt bereits über Jahr und Tag gefänglich behalten worden, über den aber nit abzusehen, wie von demselben den so genannten Wincklerischen Brief<sup>1)</sup> als eine scripturam privatam wider sich selbst zu produzieren erfordert, und da er solches nit gethan, sein Arrest nun dahero kontinuiert werden mögen. So werde gesagtem Magistrat hiemit anbefohlen, den Imploranten allögleich nach Empfang dieses gegen abgeleitete juratorische cautionem seiner bisherigen Haft zu entlassen, darauf den angehobenen Inquisitionprocessum durch ein unparteiisches judicium rechtsgemäß zu beschleunigen, inquisitum mit seiner Defension genugsam zu hören und wie alles dieses gefchehen sei sub termino duorum mensium anhero zu berichten.

Franz Wilderich von Mensfeng.

Unbegreiflicherweise fand dieser Erlaß in Wimpfen keine sofortige Beachtung. Der Bürgermeister Ruff gab später folgende Erklärung seines Verhaltens zu Protokoll:

1. Sei Herr Hartung von Heilbronn, so als ein notarius zu ihm geschickt worden und das Kais. Mandat überbracht, sein nit geringer Feind, mit dem er vorher in Ambts-Sachen Strittigkeit bekommen.
2. Hätte er einsmals von Hrn. Syndiko gehöret, wann ein Kaiserl. Mandat komme, so habe man noch 4 Wochen Zeit, ehe man es exequiere.
3. Sei er ein ungelehrter, gemeiner Mann und habe nichts anders gesagt und gemeint, als daß weilen Hr. Dr. Faber mit dem consistorio bisher das ganze Werk traktiert,

<sup>1)</sup> Bezieht sich auf einen Brief, den Buhls Frau von Horkheim aus an die Frau Pfarrer Winckler in Wimpfen geschrieben hatte und der natürlich für jenen nicht günstig lautete.

so müßten sie denselben davon Nachricht zuvor geben und hören was sie sagen. Wäre ihm übrigens niemals in das Herz kommen, den allergeringsten Ungehorsam gegen Ihre Majestät zu bezeugen, dafür ihn Gott behüten wolle.

Buhls Anwalt wandte sich zum zweitenmal nach Wien und von hier erfolgte den 16. Januar 1716 ein neues Edikt folgenden Inhalts:

Cum inclusione exhibiti rescribatur ulterius an den Magistrat zu Wimpfen und zwar bei Straf 10 Markh löthigen Goldes, so von den singulis renitentibus unnachlässig exequiert werden soll, den inhaftierten diaconum Buhl gegen Leistung juratorischer Kaution in Konformität bereits ergangener Kaiserl. Verordnung sofort auf freien Fuß zu stellen, auch dem übrigen Inhalt derselben die gebührende allergehorsamste Parition zu leisten, und wie solche geschehen, binnen 2 Monaten anzuzeigen, damit widrigenfalls die gebotene commissionem zu erkennen, Kais. Majestät nicht veranlaßt werden mögen.

Desgleichen solle gefagter Magistrat ob des Bürgermeister Ruffs in adjuncto sub lit. zz angezeigter höchst unverantwortlicher und wider die Kaiserl. allerhöchste Autorität laufenden Reden, nemlich:

Es habe nichts zu bedeuten, man pariere eben nit gleich, er habe auch noch nie gehört und gesehen, daß eine Straf darauf erfolgt wäre, wenn man nit gleich pariert hätte.

Item wenn das Konfistorium oder der Lic. Faber zu Heilbronn mir befohlen, daß Sie den Helfer los lassen sollten, so wollten Sie es gleich thun. geständig sein, binnen obberührtem termino zu fernerer Kaiserl. Verordnung pflichtmäßig berichten.

Obleich Buhl sich württembergische Richter ganz besonders verboten hatte, wandte sich der Magistrat Wimpfen doch an verschiedene Geistliche der Nachbarchaft und forderte sie auf, unter dem Vorsitz des württembergischen Kanzleidirektors Sattler zu einem Konfistorium zusammenzutreten und die Sache aufs neue zu untersuchen. Da Sattler ablehnte, so wurde der Syndikus der Stadt Nördlingen, Dr. Donauer, gebeten, das Präsidium zu übernehmen. Dieser willigte ein, ebenso die beiden geistlichen Beisitzer: Stiftsprediger Jan von Öhringen und Dekan Wagner von Neuenstadt. Dem Diarium dieses Konfistoriums entnehmen wir folgendes: Nachdem am 15. März 1716 Dr. Donauer von Nördlingen angekommen war, wurden am 16. die beiden Herren von Öhringen und Neuenstadt in „einer Gutsch“ abgeholt. Den 17. „hat man angefangen, sich in den actis zu informieren und Herrn Buhlen folgendes Dekretum insinuiert:

Demnach die Kön. K. Majestät wie auch K. Kath. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr in causa Buhl contra Wimpfen unter dem 31. Okt. 1715, also auch den 16. Jan. 1716 allergnädigst befohlen post factam relaxationem arresti den wider Inquisiten angehobenen Inquisitionsprozesse durch ein unparteiisches Judizium rechtsgemäß zu bescheineigen . . . die ad hoc impartiale judicium berufenen Personen auch wirklich allhier in loco Wimpfen eingetroffen . . . hat man vor nötig erachtet, solches dem inquisito nit allein zu bedeuten, sondern auch ihm freizustellen, ob er über die bisher ex officio formierten articulos inquisitionales seine interrogatoria stellen und die Zeugen nochmalen verhören oder aber zur Beschleunigung des Prozesses . . . es bei den vorigen examina bewenden lassen wolle . . . wonach er sich zu richten und hierauf eine schleunige schriftliche Erklärung von sich zu stellen hat.“ Die Antwort Buhls folgte noch an demselben Tage und bestand in „lauter tergiversationibus“. Man erwiderte ihm: „Man hat aus der von Johann Friedrich Buhl eingeschickten . . . Erklärung mit sonderbarem Befremden vernommen, auf was vor eine fast insolente und animose, auch schlüpfrige Weise er das von Ihrer Kais. Maj. angeordnete unparteiische Judizium zu deklinieren sucht. Gleichwie aber derselbe sich an dem vom Kais. Reichshofrat ad parendum anberaumten Termin um da wiederzukehren, weniger aber die darin eventualiter angesetzte Strafe seiner von Gott vorgefetzten Obrigkeit auf eine so irrespectuose Weise vorzurucken hat, weilen ihm ja von selbst nit unbewußt sein kann, daß das den 31. Jan. d. J. emanirte Kaiserl. Reskriptum erst den 12. Febr. allhier insinuiert worden, consequenter der ad parendum anberaumte Termin noch nicht elabiert ist und man also ex parte magistratus ohne sein unzeitiges Anmahnen schon noch ante lapsum termini gehörigen allerhöchsten Orten allergehorsamst einzukommen und seine parition zu docieren wissen wird; da im übrigen notorium und landkundig, daß die Herrn Consistoriales sowohl wegen ihrer weiten Entfernung als auch indessen eingefallener übler Witterung, eher hieherzubringen unmöglich gewesen; also will man ihn nochmalen wohlmeinend daran erinnern, daß er nachdem erstberührte Herr Konfistoriales wirklich erschienen und sich allhier in loco Wimpfen eingefunden, auch zu ihrer benötigten Legitimation die kaiserl. allergnädigsten rescripta, welche de constituendo impartiali Judicio generaliter lauten und die determinationem personarum dem allhiefigen Magistrat überlassen, vor

sich haben, keine weiteren tergiversationes machen, sondern vor diesem judicio nunmehr wirklich erscheine und all denjenigen Gehorsam leiste, zu was er sich in Konformität seiner juratorischen Kautio mittelst eines wohlbedächtigen und theuren zu dem dreieinigen Gott (der sich gewißlich nicht spotten läßt) abgeschworenen Eides anheifichig gemacht, wozu man ihm dann den morgenden Tag, so der 18. März sein wird, will angesetzt haben, und zu dem Ende seiner auf dem allhiefigen Rathaus morgen früh hora 9 gewärtig sein.“ Im weiteren wird dann der Inhalt des ersten Schreibens wiederholt und Buhl noch einmal zur Beschleunigung seiner Antwort ermahnt.

Am 18. März ließ Buhl sagen, er bitte um die Erlaubnis, den Konfistorialibus aufzuwarten, kam aber nicht, sondern sandte wiederum nichts als „tergiversationes“ ein und vertröstete auf die Ankunft seines Advokaten. Es wurde beschloffen, ihm Frist bis zu Ankunft des letzteren zu vergönnen, auch ihm und seinem Advokaten Einsicht in die Akten zu gestatten. Auch dies wurde ihm in ähnlichem Stile wie obiges mitgeteilt.

Den 19. März erfolgte wieder ein inhaltendes Schreiben Buhls, worauf ihm geantwortet wurde: „daß er keine weiteren tergiversationes machen oder gewärtig sein solle, daß man von Seiten des consistorii andere Mesures nehmen werde.“

Den 20. März „wurden wir ratione informationis actorum fertig“. Buhl machte seine Aufwartung und bat um die Erlaubnis, seinem Advokaten nach Heilbronn entgegenzugehen „und denselben zur Anherkunft zu persuadieren“. Dies wurde gestattet<sup>1)</sup>.

„Eodem ließen die hochansehnlichen Herrn commissarii uns sagen, daß sie das Bürgerstüblein darinnen zuvor Herr Buhl 16 Monat gefessen, weißnen wollten, und wir also die Beschaffenheit des loci, wogegen Herr Buhl so scharf bei Ihrer Majestät geklaget durch einen notarium könnten erkundigen.“

21. März wurde der Kollege Buhls, Pfarrer Winkler, aufgefordert, sich über die von ersterem vorgebrachte Beschuldigung zu äußern, daß er am Feiertag Simon und Judä (nachdem vormittags Predigt und nachmittags Christenlehre stattgefunden) die Abendpredigt habe ausfallen lassen und statt dessen dem Magistrat ein Gastessen gegeben, wobei sein auf dem Gymnasium zu Stuttgart weilender Sohn seine erste lateinische Rede de pace vorgetragen habe, als Dank für ein demselben verwilligtes Stipendium. Nachmittags kam Notar Speidel von Weinsberg, um das Bürgerstübchen anzusehen „und den Unterschied zwischen solcher und der Römerin (Buhls Magd) Arrestantenstube zu rekognoscieren“. Jenes Lokal ging vornen auf den Markt hinaus, war 15 Schuh lang und 12 breit.

Sonntag 22. März Andacht. Abends liefen Briefe ein von dem Agenten der Stadt Wimpfen in Wien, Herrn v. Praun, „daß die gesuchte prolongatio termini in dem Buhlschen Prozeß von Ihrer K. Majestät abgeschlagen sei. Item es würden der Stadt jura et privilegia nichts hierunter leiden, sondern weil die Sach contra statum publicum laufe, so dürfte die poena über die autores auslaufen. Fordert anbei die Unkosten, so an Schreibgeld den Bogen à 30 kr. auf 28 fl. ohne Postgeld ausmachen.“

Den 23. März verlas Dr. Donauer das in 9 Bogen bestehende Konzept von derjenigen Schrift, so man nomine magistratus contra Buhlen an Ihre etc. Majestät den 25. hujus abzuschieken resolvieret, darinnen die false narrata samt denen sehr gravierenden Umständen contra Buhlen eingerucket, mithin des magistratus Unschuld vorgestellt und des vorigen consistorii Prozeduren justificiert wurden.

Den 24. wurde ein Schreiben an den Agenten von Praun in Wien abgefertigt. Darin wurde dieser aufgefordert, obige Schrift einzugeben, gegen die Buhlschen Tergiversationen zu remonstrieren, zu zeigen, wie durch das Ausbleiben des Buhlschen Advokaten das Konfistorium genötigt werde, unverrichteter Sache wieder auseinanderzugehen, „zu vigilieren daß weilen diese Buhlsche Sache zugleich eine res spiritualis und ecclesiastica, solche allenfalls doch nit auf die dermals hier anwesende Kaiserliche subdelegierte Kommission devolviert werde; daß auch zugleich nach Kais. Reichshofgerichtsordnung auf einen lutherischen Korreferenten angetragen werde, endlich um Relaxation ihrer beiden Arrestanten (wohl die Römerin und ihr Kind?), denen alle media defensionis totaliter benommen seien, allerunterthänigst anzuflehen, oder doch ihnen die in aller Welt rechtlich erlaubten media defensionis allergnädigst vergönnt werden möchten.“

<sup>1)</sup> Das ganze Benehmen Buhls erklärt sich daraus, daß derselbe die Sache über den vom K. Reichshofrat gestellten Termin hinaus verschleppen wollte, um nicht vor dieses ihm verhaßte Konfistorium, sondern vor eine Kaiserl. Kommission gestellt zu werden. Aus diesem Grunde verzögerte sein Anwalt die Ankunft von Tag zu Tag, brachte 8 Tage bei einer Hochzeitsfeier in Schw. Hall zu und entschuldigte sich, man habe ihm Tag für Tag so viel Ehre erwiesen mit Traktieren, daß er nicht habe abkommen können u. dgl. Die Kaiserliche Kommission, hoffte er, werde, als aus Katholiken bestehend, gerne bereit sein, den protestantischen Magistrat wegen irgend eines Formfehlers etwas zu drangsalieren.

In dem Schreiben an den Reichshofrat wurde zugleich die Bereitwilligkeit ausgesprochen, sich dem Spruche einer anderen protestantischen Univerſität als der ſchon früher angerufenen Tübinger zu fügen. Nur gegen die Univerſität Heidelberg verwarhte man ſich „aus ſehr bedenklichen Urſachen“.

Den 25. verlangte Buhl, dem Herrn Donauer allein aufzuwarten, und brachte folgendes vor:

1. Man ſolle ihm die Akten mittheilen. Dies wurde ihm zugeſagt, aber erſt nach geſchehener Konfrontation;
2. zog er die Glaubwürdigkeit der bisher gehörten Zeugen in Abrede;
3. drohte er noch mehrere Dinge wider den Magiſtrat aufzubringen, ſo daß magiſtratus nit judex ſein könne;
4. verlangte er zu wiſſen, wer der Aktor wider ihn wäre, worauf man ihm geantwortet: *communis fama*, die magiſtratus *tanquam episcopus ex officio* zu vernehmen gebunden war;
5. klagte er, wie dieſer unbillige Prozeß ihn ſchon mehr als 1000 Thaler gekoſtet und er ruiniert wäre; er hoffe, durch den Reichshofrat etwas von dieſen Unkoſten von dem Magiſtrat zurückzubekommen, und wolle deſwegen nach Wien reifen.
6. Es müſſe der Kaiſer bei dem Reichshofrat in ſeiner Sache ſprechen. „So man ihm auch gar gerne zugeſtanden, aber anbei auch *Exempla* gegeben, wie der Magiſtratus *Wimpinensis casu quo* ein *Reviforium* unterthänigſt verlangen könnte; weil er nun ſolches nit glauben wollte, hatte Herr Dr. Donauer ihm ſolches in *autore* gewieſen, worüber er erſchrocken nach Haus gegangen.“

26. März „wurde in der erſten öffentlichen Konſiſtorialſeſſion die Chriſtine Römerin über etliche und 90 *interrogatoria* verhört“.

27. März „früh ſchickte Buhl abermals eine Exzeptionsſchrift ein, darinnen er lauter *Chicanas* gebraucht, den *terminum ulterioris inquisitionis* verfrichen zu ſein vorgiebt, weil man ihm dormalen in einem zugeſandten *decreto* gemeldet, daß die *acta* noch nicht komplet . . . und die Koſten auf den Magiſtrat ſchieben will, allein weil man . . . nicht gemeldet, daß die *acta* nimmer komplet, ſondern daß ſie noch nit komplet, und weil der *actus probatorius*, dazu *confrontatio* nötig; noch nicht *exhauriret*, folglich die *acta* noch nicht rechtsgemäß *inſtruiert* wären, ſo hatte man ihm e *vestigio* ein gefchärftes Dekret geſchickt, daß er auf 9 Uhr erſcheinen ſolle, um die Konfrontation vornehmen zu können.“

Da, wie es ſcheint, Buhl nicht erſchien, ſo wurde des Nachmittags folgendes Protokoll aufgenommen:

„Demnach man *ex parte* des in *causa Buhliana* hier angeordneten Konſiſtorii wahrgenommen, daß *Inquit* nebt ſeinen *advocato causae* nicht allein allerhand unnützliche *effugia*, dieſes gleichwohl *ex autoritate Caesarea* beſtellte Forum zu deklinieren, zumalen aber der ſchon hiebevordekretierten und von ihm *toties quoties* agnoſcierten Konfrontation zu entgehen, ſondern auch in ſeinen *recessu* d. 27. März ſogar inſoweit herausgebrochen iſt, daß er bei dem Kaiſ. hochpreislichen Reichshofrat allbereits antecedenter um eine anderweitige Verordnung angehalten und *pro clementissime decernenda commissione* gebeten, mithin dadurch ganz handgreiflich zu erkennen gegeben hat, daß ſowohl er als ſein *advocatus causae* dieſes *judicium* nur zu illudieren ſuchen, maßen denn letzterer bei einer Hochzeit zu Schwäb. Hall ſich über 8 Tage lang *studio* aufgehhalten und die verordneten *consistoriales* zu Wimpfen, ohne etwas thun zu können, ſitzen laſſen: alſo hat man von obigem *consistorio* weg ſolches einem *pleno consessui senatus* anheute vorgetragen und ſeine Gedanken hierüber eröffnet; welcher dann hierauf nach weiſer Überlegung der Sach geſchloſſen, daß weil bei ſogestalten Umſtänden in *causa* weiter nichts zu thun ſei und der ſuspendierte Diakonus ſich nimmermehr *ad confrontandum* ſtellen würde, man gleichwohl ſelbige bis zu weiterer Kaiſ. allergnädigſten Verordnung in *statu quo* zu laſſen und deren Verlauf an den Kaiſ. höchſtpreislichen Reichshofrat mit nächſtem allerunterthänigſt zu berichten, mithin nicht allein *omnem culpam et moram* von ſich beſtmöglichſt zu dimovieren, ſondern auch *ratione expensarum* ſich beſtens zu verwarhren hätte; da inmittels ein jeder von denen Herrn *consistoriales* wieder abreißen konnte. Welches man demnach kraft hiermit dieſes *protocolli* kürzlich anzeigen, und ſolches zu ſeiner Verwarhung *ad acta* legen wollen, in dem übrigen ſich auf den an den Kaiſ. höchſtpreisl. Reichshofrat dieſfalls zu erlaſſen ſtehenden allerunterthänigſten Bericht und deſſen *contenta* kürzlich beziehend.“

Die Antwort des Reichshofrats erfolgte erſt am 11. Okt. 1717 (!) und lautet alſo: Karl etc. Uns iſt gebührend referiert worden, was an uns ihr in denen von dem durch euch ſuspendierten Diakono Buhl wider euch eingebrachten Beſchwerden sub 28. u. 30. April 1716 für

unterthänigste Berichte erstattet und eingereicht habet. Nun ist zwar bei uns auch der Impetrant eingekommen und gebeten, wir eine anderweitige Kommission zu ernennen und die subministrationem seiner alimenta aus deren verlaufenen salariis zu verordnen gnädigst geruheten; wir haben aber beide solche impetrantische petita, und zwar, was die Kommission anbetrifft, schlechterdings, die subministrationem alimentorum aber noch zur Zeit abge schlagen, und gleich wie wir euer und des von euch niedergelegten consistorii bisheriges rechtliches Verfahren ggft approbieren, und diesen Inquisitionsprozeß zumalen wegen dabei obwaltender göttlicher Ehre und Eurer Kirche und gemeinen Stadtwefens Wohlfahrt dermaleins mit gänzlicher Abschneidung aller des Inquifiten gebrauchter unfatthafter Ausflüchte ein End gemacht wissen wollen, also befehlen wir euch hiemit gft, daß ihr den inquisitum innerhalb von 8 Tagen nach Empfang dieses nochmals ad peragendam confrontationem peremptorie vorladet und bei fernem Nicht-Erfcheinen die acta in contumaciam inrotulieren nebst Beifügung gegenwärtigen Kaif. rescripti an die Theologische und Juristen Fakultät auf der Univerfität Jena zu Einholung eines rechtlichen Urteils ohnverlangt verschicket, was von dorten zurückkommt gebührend publiziert, und wie dieses alles geschehen an uns innerhalb Zeit zweier Monate berichtet.

Aus dem Bericht über die Eingabe des Buhlschen Anwalts vom 11. Okt. 1717 mögen als Stilprobe folgende Zeilen genügen:

Buhls contra den Magiftrat zu Wimpfen rescripti sive impetrante Anwalt Adam Ignatz von Heünisch sub psto 22 Spt. v. J. referendo se auf eine den 28. Mai dieti anni übergebene Deduktion schriftlich supplicat hum<sup>me</sup> pro clem<sup>me</sup> demandanda ejusdem resolutione et relatione petiti. —

Idem subpstitis 14 Dec. et 8 Martii nup. urget resolutionem. Idem sub psto 17 Apr. nup. accusando. Die ex adverso pendente lites thun wollende neuerliche Beeinträchtigung supplicat hum<sup>me</sup> pro clem<sup>me</sup> decernenda inhibitione poenali etc. etc.

Das Kaif. Rescript vom 11. Okt. 1717 kam aber erst am 3. Jan. 1718 in Wimpfen an. Unverzüglich ergingen von dort Einladungen an die Mitglieder des früheren Konsistoriums, sich bis 17. Jan. wieder in W. einzufinden, um die vorgeschriebene Konfrontation vorzunehmen. Da Herr Bühl nicht erschien, so wurden Kaif. Befehl gemäß die Akten „inrotuliert“ und nach Jena gefandt. Von dort kam zunächst die Weifung, den Angeklagten noch einmal vorzuladen. Das Jenaer Schreiben war, wie es scheint, an den Reichshofrat gerichtet, wurde aber von dem Wimpfener Magiftrat geöffnet, weshalb dieser sich in Wien entschuldigen und eine Verwarnung entgegennehmen mußte.

So wurde dann das Konsistorium auf den 17. Juli 1718 noch einmal berufen. Da der Präses, Dr. Donauer, inzwischen verstorben war, so handelte es sich darum, einen Nachfolger für denselben zu finden.

Die Wahl war nicht so leicht; denn, schreibt der Rat zu Wimpfen, „die Sache ist also beschaffen, daß aber nicht jede, obwohl mit allen schönen Qualitäten versehene Person, die im großen Fürsten- und Herrendienste steht, uns anständig, weilen dergleichen gemeinlich autoritative zu verfahren pflegen; wir hingegen als dermalen in statu presso, und da Kaif. Majestät die Oberhand in dieser Sach behalten will, modestissime und mehr precario quam ex imperio dieselbe traktieren, doch dabei uns wieder bescheiden müssen, daß freilich die kapabelste und uns anständigste subjecta mit gegenwärtigem sehr odiosen Handel sich nicht beladen mögen, weilen die Herrn Konsistoriales die maledicantiam Buhlianam mehr als ihnen lieb sein kann, erfahren und ertragen müssen; gleichwohlen aber eine Person erfordert wird, die Consistorialia und Criminalia aus dem Fundamente versteht, auch eines munteren Geistes und aufgeweckten, dabei präsenten Gemüts ist, um dem Buhlen seine jederzeit gebrauchten Intriken in tempore entdecken und parieren oder gar koupieren zu können“. Endlich wurde in dem ersten Ratskonsulenten der Stadt Schw. Hall ein passender Mann gefunden, bei dem freilich zuerst die Bedenken der geistlichen Beifitzer zu überwinden waren, weil dieser Mann früher, solange er in Fürstl. Eichstättischen Diensten gestanden war, in der Religion etwas „zu vacillieren geschienen hatte“.

Bühl, der sich damals in Heidelberg aufhielt, wurde durch Vermittlung der kurpfälzischen Regierung vorgeladen und erschien wirklich in Wimpfen, ließ sich bei dem Konsistorium melden, ritt dann aber plötzlich wieder davon, wahrscheinlich im Gefühl, daß seine Sache schlimm stehe, so daß die vorgeschriebene Konfrontation nicht vor sich gehen konnte. Auf Ansuchen der Stadt Wimpfen verwies ihn die pfälzische Regierung des Landes wenigstens offiziell, thatsächlich konnte er aber doch seinen Aufenthalt daselbst fortsetzen. Ende Oktober kam nun das vom Auguft datierte Gutachten der theologischen und der juristischen Fakultät Jenas, belastet mit 4 Th. 16 Gr. Daselbe führt aus, daß Bühl durch sein Nichterfcheinen am 17. Juli 1718 seinen Kautions-eid gebrochen habe, in welchem er ausdrücklich versprochen habe, sich bei jeder Ladung des

Gerichts zu stellen; überdies gehe aus den Angaben der Römerin hervor, daß er über das höchst ärgerliche adulterium auch das abscheuliche crimen Sodomiae an ihr begangen habe, welches ohne ferneren Zivilprozeß per modum inquisitionis billig zu vindizieren sei. Das Konfistorium sei demnach aufzuheben und die Sache criminaliter durch das weltliche Gericht zu traktieren. Die pfälzische Regierung sei anzugehen, daß sie denselben verhaftete und ausliefere. Die Entscheidung über die Kosten soll bis zum Endurteil ausgesetzt bleiben.

Am Schluffe steht folgende Nachschrift: „Der Herr Referent . . . hat anbei zur Nachricht vermelden wollen, wes gestalt er besagte acta abends bei Lichte mit gebührendem Fleiße durchlesen, und weil er damit nicht fertig werden können, selbige von einander in zwei Teile geschlagen, auf dem Tisch liegen lassen, das Licht ausgelöschet und sich zu Bett geleeget. Es ist auch dessen Ehefrau kurz darauf durch die Studierstube gegangen und gesehen, daß das Licht ausgelöschet gewesen, auch das Geringste vom Brande nicht gerochen noch gespüret. Als aber Hr. Referent folgenden Morgens wieder aufgestanden und an seinen Tisch in die Studierstube gekommen, hat er mit Verwunderung gefunden, daß das den Abend vorher ausgelöschte Licht auf den zinnernen Leuchter hinein ausgebrannt gewesen, wie dann die Asche von dem um das Licht gewickelten Papiere auf der Dülle und in derselben gelegen. Und nachdem er sich ferner an den Tisch setzen und die acta vollends lesen wollen, hat er mit Entsetzen wahrgenommen, wie ein Brand in selbige geraten, welcher sothane acta, wie sie auf dem Tisch aufgeschlagen gewesen und zwar nur den auf der rechten Hand liegenden Teil der Länge nach versenget, obenher aber einige Stücke wirklich angegriffen und verlehret habe, jedoch von selbst wieder erloschen sei. Wie dies zugegangen hat Hr. Referent bis jetzo nicht erfahren noch penetrieren können, wie das auf dem Leuchter stehende Stücklein Licht wieder angebrannt worden, weniger wie der Brand in die acta gekommen, am allerwenigsten wie selbiger wieder ausgelöscht worden, zumal auch sehr viele Briefe und Bücher auf dem Tische gelegen, welche wo nicht Gott seine Allmachtshand darüber gehalten hatte, leicht im Feuer verzehret worden und ein großes Unglück hätte entstehen können. Ist auch göttlicher Providenz sonderlich zuzuschreiben, daß in denen Skripturen nichts verbrannt worden, so man nicht annoch deutlich lesen können.“

Die Spuren des Brandes sind besonders an den Schreiben an den Reichshofrat ersichtlich, doch ist meist nur der weiße Rand desselben beschädigt.

Der Magistrat zu Wimpfen berief nun das Konfistorium noch einmal auf den 15. Nov. um in Gegenwart desselben dem Buhl das Jenaische Gutachten zu eröffnen. Ob Buhl sich eingestellt hat, läßt sich nicht ersehen, ist aber zu bezweifeln.

Dagegen bestürmten Buhls Anwälte den Reichshofrat, die Universität Jena und die pfälzische Regierung mit Eingaben, in welchen sie die Ungefetzlichkeit des bisherigen Verfahrens darzulegen suchten und alle möglichen Beschuldigungen gegen den Wimpfener Magistrat vorbrachten. Nichtsdestoweniger erfolgte den 16. November 1718 folgender Entscheidung von Wien.

Karl VI etc. Liebe Getreue. Wir haben uns mit mehrerem gebührend referieren lassen, wie bei uns und auf unsere in denen von dem Buhl wider euch angebrachten Beschwerden unterm 13. Mai und 8. Juni ergangener conclusa sub präsentis 5. 18. und 22. Aug. nebsthin für ein so andere Anzeig und Vorstellung von dem eurerseits dieser Inquisition halber gethanen Verfahren eingereicht habet. Wie wir nun daselbe hiemit gnädigst approbieren . . . also ergeheth zugleich unser gnädigster Kaiserl. Befehl an euch in Kraft dieses, daß ihr gebetener Maßen den inquisitum bei nunmehr vorkommenden Umständen bei Handen zu bringen und seiner Person euch zu versichern allen Fleiß anwendet. Wir verbleiben euch anbei mit kaiserlichen Gnaden gewogen.

Karl m. p.

vdt. Fr. Karl Graf Schönborn.

Franz Wilderich v. Menseng.

prs. 9. Dez. 1718.

Nunmehr sind unsere Quellen versiegt. Nur ein Schreiben vom 4. August 1721 liegt uns noch vor, in welchem der Rat zu Wimpfen einem Mitglied jenes Konfistoriums mittheilt, daß der Buhlsche Prozeß nunmehr „soviel als gar“ sei und daß die Universität Jena die Unkosten völlig dem Buhl zugesprochen habe. Es handle sich nur noch darum, denselben habhaft zu werden; er habe sich im letzten Frühjahr „unter dem Namen Franz Amadeus et Jean zu Ulm aufgehalten“ und sei von dort nach Wien abgegangen.

Über das Weitere schweigt die Geschichte. Vielleicht hat Buhl die Drohung wahr gemacht, die er im Anfang seines Prozesses ausgestoßen: „Wenn die Herren von Wimpfen ihn drücken, so gehe er in der Feind, der Philister Lager über und suche sein Brot bei den Jesuiten“.